

Geschäftsordnung für den Sanierungsbeirat im Sanierungsgebiet „Ortskern Zellerfeld“

Präambel

Für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme "Ortskern Zellerfeld" wird ein Sanierungsbeirat auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung eingerichtet.

§ 1 Zusammensetzung, Arbeitsfähigkeit

- (1) Der Sanierungsbeirat "Ortskern Zellerfeld" besteht aus bis zu 14 Bürgervertretern/Bürgervertreterinnen.
- (2) Als Bürgervertreter/innen dürfen nur Personen benannt werden, die Grundstückseigentümer/innen bzw. Pächter/innen oder Einwohner/innen, Dienstleister, Einzelhandels- und sonstige Gewerbetreibende im Ortsteil Zellerfeld sind. Zusätzlich ist jeweils ein/e Vertreter/in der St. Salvatoris-Kirche, der Welterbestiftung, der Zellerfelder Interessengemeinschaft sowie sozialer Einrichtungen und von Vereinen vorgesehen.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Sanierungsbeirates, die einer Sitzung in Folge fernbleiben, ohne die Verwaltung vorher jeweils rechtzeitig zu informieren oder an drei Sitzungen nicht teilnehmen, (unabhängig davon, ob sie dies jeweils zuvor rechtzeitig mitgeteilt haben), verlieren automatisch ihren Sitz im Sanierungsbeirat.
- (4) Eine Neuberufung in den Sanierungsbeirat wird unter Berücksichtigung des/der Ausscheidende/n in der Zusammensetzung seiner Aufgaben berücksichtigt.
- (5) Eine Nachbesetzung erfolgt durch den Sanierungsbeirat mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, wobei zu beachten ist, dass die Nachbesetzung aus der gesellschaftlichen Gruppe des Vorgängers / der Vorgängerin gestellt wird.
- (6) Vertreter der Verwaltung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und des Sanierungsträgers können beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Für die fachlich-politische Unterstützung kann ein/e Vertreter/in der einzelnen Fraktionen beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (8) Auf Beschluss des Sanierungsbeirates können weitere Gäste an einzelnen Sitzungen beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Sanierungsbeirat befasst sich mit Fragen der Umsetzung des Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ künftig „Lebendige Zentren“ in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, und erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats-, Verwaltungsausschussbeschlusses bzw. einer Entscheidung der Bürgermeisterin in die Beratung des zuständigen Stadtrats, des Planungs- und Umweltausschusses und eventuell zuständiger anderer Ausschüsse des Rates eingebracht werden.
- (2) Er macht darüber hinaus Vorschläge für die Umsetzung des Programms durch die Verwaltung.
- (3) Der Sanierungsbeirat diskutiert die Probleme und Entwicklungen im Sanierungsgebiet, gibt Hinweise auf aktuelle Probleme und Defizite.
- (4) Zu den Aufgaben gehört, die Erarbeitung eines Regelwerks für die Sanierung (Gestaltungsfibel oder Gestaltungssatzung) beratend zu begleiten.

- (5) Der Sanierungsbeirat entscheidet über die Verwendung des Verfügungsfonds.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Der Sanierungsbeirat ist arbeitsfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zur Bearbeitung von Detailfragen kann der Sanierungsbeirat Arbeitsgruppen bilden.
- (3) Sollte es die Verwaltung oder der Sanierungsträger für geboten erachten, im Sanierungsgebiet eine Rückbaumaßnahme oder gar eine Zwangsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Sanierungsgebiet, sowohl nach dem allgemeinen Verwaltungsrecht als auch nach dem Baurecht und seiner Nebengebiete, anzudrohen bzw. zu vollstrecken, so sollte der Beirat möglichst vor Beginn der Maßnahmen oder Androhungen in einer nichtöffentlichen Sitzung informiert und gehört werden.
- (4) Der/die Beiratsvorsitzende berichtet regelmäßig schriftlich in jeder Bauausschusssitzung über die Arbeit und die Ergebnisse der Beratungen des Sanierungsbeirates.
- (5) Zu jeder Sitzung informiert die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person den Sanierungsbeirat über (aktuelle Themen/Prozesse im Quartier, geplante Vorhaben, sowie über die Höhe der dazugehörigen Fördergelder vor Vertragsabschluss) den Arbeitsfortschritt sowie aktuelle Themen in Form einer schriftlichen Mitteilung in einer nichtöffentlichen Sitzung. Diese kann mündlich während der Sitzung ergänzt werden.
- (6) Die Mitteilungen des Sanierungsträgers erfolgen unter einem dafür vorgesehenen Tagesordnungspunkt.

§ 4 Vorsitz

Der Sanierungsbeirat wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden stimmberechtigten Mitglieder die/den Vorsitzende/n sowie die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/dem Vorsitzende/n obliegt die Leitung der Versammlung und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 67 NKomVG. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

§ 5 Beschlussfassung

Alle stimmberechtigten Beiratsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Der Beirat empfiehlt Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Empfehlung nicht zustande gekommen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Sanierungsbeirat wird vom Sanierungsträger im Auftrag der Verwaltung und im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzende/n unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Werktage. Im Fall einer Sondersitzung kann diese auf drei Werktage verkürzt werden.
- (2) Der Sanierungsbeirat tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner, der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.
- (3) Termine für die Sitzung des Sanierungsbeirates werden von dem Sanierungsbeirat durch Beschluss für jeweils drei Monate im Voraus festgelegt.
- (4) In dringenden Fällen kann ein Viertel der Mitglieder des Sanierungsbeirates unter Angabe der Gründe eine

außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Werktage.

- (5) Die Einladungen zu den Sitzungen sowie der interne Schriftverkehr erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail. Informationen in Papierform werden nur auf Antrag und in Ausnahmefällen verteilt. Die Mitglieder des Sanierungsbeirates haben ihre Erreichbarkeit per Mail eigenverantwortlich sicherzustellen.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom/von der Vorsitzenden im Benehmen mit der Verwaltung aufgestellt.
- (2) Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens sieben Werktage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei dem Sanierungsträger eingegangen ist.
- (3) Der Verlauf der Sanierungsbeiratssitzung wird wie folgt festgelegt:
 - a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Mitgliedereinladung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit des Sanierungsbeirats sowie Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Genehmigung der Niederschrift der letzten Sanierungsbeiratssitzung
 - d) Behandlung der Tagesordnungspunkte
 - e) Sonstige Mitteilungen (Dauer nicht länger als 30 Minuten)
- (4) Der Sanierungsbeirat kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird sowie die Tagesordnung umstellen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 8 Rederecht

- (1) Die Vertreter/innen der Verwaltung sind zu allen in dem Sanierungsbeirat behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.
- (2) Die Vertreter/innen der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder des Sanierungsbeirates Auskunft zu erteilen soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (3) Durch die/den Vorsitzende/n des Sanierungsbeirates oder durch Beschluss des Sanierungsbeirats kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Zuhörer/innen Rederecht erteilt werden.
- (4) Darüber hinaus kann im Anschluss oder zu Beginn der öffentlichen Sitzung eine Bürgerfragestunde zum Beratungsgegenstand und zu sonstigen Angelegenheiten der Planung und Durchführung der Sanierung abgehalten werden, wenn es der Sanierungsbeirat beschließt. Eine Diskussion findet nicht statt. Die Redezeit beträgt je Wortbeitrag und Frage höchstens drei Minuten. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner darf insgesamt maximal zwei Wortbeiträge oder zwei Fragen pro Sitzung vortragen bzw. stellen.
- (5) Der Sanierungsbeirat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten durch gesonderten Beschluss den Zuhörern Rederecht erteilen.
- (6) Die Vertreterin / der Vertreter der Verwaltung und des Sanierungsträgers sind zu allem in dem Sanierungsbeirat behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.

§ 9 Niederschrift

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen des Sanierungsbeirates ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein,
- wann und wo die Sitzung stattgefunden hat,
 - wer an ihr teilgenommen hat,
 - welche Gegenstände behandelt,
 - welche Beschlüsse gefasst und
 - welche Wahlen vorgenommen wurden.
- (2) Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Beiratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.
- (3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzende/n des Sanierungsbeirats und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der Sanierungsbeirat beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 10 Sonstige Verfahrensfragen

- (4) Über Verfahrensfragen, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Sanierungsbeirat durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen Fall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens des Sanierungsbeirates; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann der Sanierungsbeirat nicht eingreifen.
- (5) Beabsichtigt der Sanierungsbeirat von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, so bedarf es hierzu eines Beschlusses von mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitgliedern des Sanierungsbeirates.
- (6) Bei Fragen der Auslegung sind die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates sinngemäß zu beachten.
- (7) Mit Aufhebung der Sanierungssatzung ist der Beirat aufgelöst und diese Geschäftsordnung aufgehoben ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung bedarf.

Clausthal-Zellerfeld, den

Der Vorsitzende, gez. Volker Taube

Der stellv. Vorsitzende, gez. André Dittmann, P.